



Nicht löschen bitte "
Schweizerische Bundeskanzlei / Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen
(KAV)

Fernmeldegesetz (FMG)

Änderung vom ...

[Vorentwurf vom 27. Mai 2026]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 92, 97 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung³,

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Amtshilfe» durch «Amts- und Rechtshilfe» ersetzt.

Art. 1 Abs. 1 sowie 2 Bst b und f

¹ Dieses Gesetz bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende, sichere sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden.

¹ ...
³ SR 101
³ SR 101

² Es soll insbesondere:

- b. einen störungsfreien, sicheren, die Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte achtenden Fernmeldeverkehr sicherstellen und vor Cyberbedrohungen schützen;
- f. die Sicherheit und Resilienz von Fernmeldeinfrastrukturen gewährleisten.

Art. 3 Bst. d

In diesem Gesetz bedeuten:

- d. *Fernmeldeanlagen*: Geräte, einschliesslich von deren Software, Leitungen oder Einrichtungen, die zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen bestimmt sind oder benutzt werden;

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels

Art. 3a Rechte und Pflichten von Eigentümerinnen und Betreiberinnen von Fernmeldeanlagen oder Kabelkanalisationen

¹ Die in den Artikeln 35–37 genannten Rechte und Pflichten von Anbieterinnen von Fernmeldediensten gelten sinngemäss für:

- a. Eigentümerinnen und Betreiberinnen von Fernmeldeanlagen zur Bereitstellung von Fernmeldediensten, die diese Dritten zur Verfügung stellen oder dies beabsichtigen;
- b. Eigentümerinnen von Kabelkanalisationen, die diese Dritten zur Verfügung stellen oder dies beabsichtigen.

² Soweit es für den wirksamen Wettbewerb beim Erbringen von Fernmeldediensten notwendig ist, kann der Bundesrat vorsehen, dass andere Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Rechte und Pflichten von Anbieterinnen von Fernmeldediensten regeln, sinngemäss für die Eigentümerinnen und Betreiberinnen von Fernmeldeanlagen oder Kabelkanalisationen nach Absatz 1 gelten.

Art. 3b

Bisheriger Art. 3a

Art. 4 Registrierung

¹ Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) registriert Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die zur Erbringung von Fernmeldediensten eine der folgenden Ressourcen nutzen:

- a. Funkfrequenzen, deren Nutzung eine Konzession voraussetzt;
- b. Adressierungselemente, die auf nationaler Ebene verwaltet werden.

² Registrierte Anbieterinnen dürfen anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Nutzung von Ressourcen nach Absatz 1 nur dann gestatten, wenn diese sich vorgängig registriert haben.

³ Das BAKOM kann weitere Anbieterinnen von Fernmeldediensten registrieren, die im Fernmeldebereich Dienstleistungen von massgeblicher technischer oder wirtschaftlicher Bedeutung anbieten. Es kann auch Eigentümerinnen und Betreiberinnen von Fernmeldeanlagen zur Bereitstellung von Fernmeldediensten und Eigentümerinnen von Kabelkanalisationen, welche diese Dritten zum Gebrauch in der Schweiz überlassen, registrieren.

⁴ Es führt eine Liste der registrierten Anbieterinnen, Eigentümerinnen und Betreiberinnen, einschliesslich der Eigentümerinnen und Betreiberinnen nach Artikel 4a, sowie von deren Angebot von Fernmeldediensten oder -anlagen; es kann die Liste veröffentlichen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Registrierung; er kann bei einer zeitlich oder örtlich begrenzten Erbringung von Fernmeldediensten Ausnahmen von der Registrierung nach Absatz 1 vorsehen.

Art. 4a Meldepflicht

¹ Eigentümerinnen oder Betreiberinnen von Fernmeldeanlagen zur Bereitstellung von Fernmeldediensten, die damit Gebäude erschliessen, müssen sich beim BAKOM melden. Das BAKOM registriert die gemeldeten Eigentümerinnen und Betreiberinnen.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Meldung.

Art. 6a Sperrung des Zugangs zu Telefonie und Internet

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen den Zugang zu Telefonie und Internet für Personen sperren:

- a. die gegenüber der Anbieterin:
 1. eine fiktive Identität verwendet haben,
 2. die Identität einer Person verwendet haben, die mit der Anbieterin kein Vertragsverhältnis eingehen wollte;
- b. die sich gegenüber der Anbieterin mit einem Dokument ausgewiesen haben, das die Anforderungen nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016⁴ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) nicht erfüllt;
- c. wenn die Übermittlung des Dokuments an die zuständigen Behörden in der Schweiz, mit dem sich die Person gegenüber der Anbieterin im Ausland ausgewiesen hat, aus technischen oder juristischen Gründen nicht stattgefunden hat.

² Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass auf eine Sperrung verzichtet wird, wenn ihnen bekannt ist, dass der betreffende Zugang zu Internet oder Telefonie Gegenstand eines Überwachungsauftrags des Diensts Überwachung Post- und Fernmel-

deverkehr (Dienst ÜPF) ist. In diesen Fällen erfolgt eine Rücksprache mit dem Dienst ÜPF.

Art. 6b Sperrung von Telefonnummern und Domain-Namen

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen auf Hinweis des Bundesamts für Polizei (fedpol) bei einem begründeten Verdacht auf einen mutmasslichen Betrug nach Artikel 146 des Strafgesetzbuchs⁵ (StGB) die betreffende schweizerische Telefonnummer sperren; die Sperrung darf höchstens fünf Tage dauern.

² Absatz 1 gilt auch für die Registerbetreiberinnen einer Domain hinsichtlich der Sperrung eines Domain-Namens zweiter Ebene, der einer Internet-Domain untergeordnet ist, für deren Verwaltung die Schweiz zuständig ist.

³ Das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) unterstützt das fedpol bei der Beurteilung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 und stellt diesem zu diesem Zweck Informationen aus Meldungen nach Artikel 73b des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020⁶ zu.

⁴ Die Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht kann anordnen, dass die Telefonnummer oder der Domain-Name bis zum Abschluss eines Strafverfahrens gesperrt bleibt.

⁵ Bei der Sperrung von Telefonnummern stellt die zuständige Behörde sicher, dass keine solche erfolgt, sofern ihnen bekannt ist, dass die betroffene Nummer Gegenstand eines Überwachungsauftrags des Dienstes ÜPF ist. In diesen Fällen erfolgt eine Rücksprache mit dem Dienst ÜPF.

Art. 13 Abs. 1 und 3

¹ Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gibt das BAKOM einer um Auskunft ersuchenden Person Folgendes bekannt:

- a. Name und Adresse:
 1. der registrierten Anbieterinnen, Eigentümerinnen und Betreiberinnen,
 2. der Anbieterinnen von Mehrwertdiensten;
- b. welche Dienste die Anbieterinnen, Eigentümerinnen und Betreiberinnen anbieten;
- c. sie betreffende verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen im Fernmeldebereich.

³ Aufgehoben

Art. 13a Abs. 1

¹ Die ComCom, das BAKOM und die Beauftragten nach den Artikeln 12c, 20b, 28a und 58 Absatz 1 können Personendaten, einschliesslich Daten über verwaltungs- und

⁵ SR 311.0

⁶ SR 128

strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen im Fernmeldebereich, bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 13b Sachüberschrift sowie Abs. 1–2^{bis} und 4

Amts- und Rechtshilfe

¹ Die ComCom, das BAKOM und die Beauftragten nach den Artikeln 12c, 20b, 28a und 58 Absatz 1 geben Schweizer Behörden diejenigen Personendaten bekannt, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Sie dürfen Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen im Fernmeldebereich bekanntgeben, wenn die Behörde über eine gesetzliche Grundlage verfügt, die ihnen die Bearbeitung solcher Daten erlaubt.

² Sie können ausländischen Behörden Daten bekanntgeben, die diese zur Ausübung der Aufsicht über Anbieterinnen von Fernmeldediensten benötigen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen im Fernmeldebereich. Die Bekanntgabe ist nur zulässig, wenn die ausländische Behörde nach dem Recht ihres Staates an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden ist.

^{2bis} Die Bekanntgabe nach Absatz 2 bedarf der vorgängigen Zustimmung der ComCom, des BAKOM oder eines Beauftragten nach Artikel 12c, 20b, 28a oder 58 Absatz 1 oder muss in einem Staatsvertrag vorgesehen sein.

⁴ Schweizer Behörden geben der ComCom, dem BAKOM und den Beauftragten nach den Artikeln 12c, 20b, 28a und 58 Absatz 1 die für den Vollzug der Fernmeldegesetzgebung erforderlichen Daten, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen im Fernmeldebereich bekannt.

Art. 13c **Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen**

¹ Die Artikel 13a und 13b gelten auch für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen.

² Die ComCom, das BAKOM und die Beauftragten nach den Artikeln 12c, 20b, 28a und 58 Absatz 1 können zum Vollzug der Fernmeldegesetzgebung Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse bearbeiten.

Gliederungstitel vor Art. 20

3. Abschnitt: Notkommunikation

Art. 20 **Grundsätze**

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen sicherstellen, dass die Kommunikation zwischen den Benutzerinnen und Benutzern und den von den Notdiensten sowie den Hilfs- und Beratungsdiensten betriebenen Zentralen (Notkommunikation) jederzeit möglich ist.

² Sie müssen dazu insbesondere die Leitweglenkung, die Standortidentifikation und die Redundanz (minimale Rückfallebene) sicherstellen.

³ Der Bundesrat kann nach Abwägung der Interessen der Bevölkerung und der Anbieterinnen sowie unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der internationalen Harmonisierung:

- a. die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 auf Anbieterinnen anderer Fernmeldedienste ausdehnen, sofern die Dienste öffentlich zugänglich sind und verbreitet genutzt werden;
- b. Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 2 vorsehen;
- c. vorsehen, dass Ortungsfunktionen von Endgeräten ohne ausdrückliche Zustimmung der Benutzerin oder des Benutzers genutzt werden dürfen.

Art. 20a Systemaufgaben

¹ Die Notkommunikation muss mit den folgenden übergeordneten Aufgaben (Systemaufgaben) durch eine oder mehrere Anbieterinnen sichergestellt werden:

- a. Betrieb eines ausschliesslich der Notkommunikation dienenden, jederzeit verfügbaren Netzes;
- b. redundanter Betrieb des gesamten Netzes nach Buchstabe a oder von Teilen davon durch eine Zweitanbieterin;
- c. Betrieb eines Standortidentifikationsdienstes;
- d. Betrieb einer zentralen, jederzeit verfügbaren Koordinationsstelle für akute Notkommunikationsanliegen;
- e. Betrieb einer Test- und Integrationsplattform, die End-zu-End-Tests ermöglicht;
- f. Datenerhebung zur Überprüfung der Qualitätsvorgaben.

² Zur Gewährleistung der Notkommunikation müssen die dazu verpflichteten Anbieterinnen die technischen Anforderungen einhalten, die sich aus den Systemaufgaben ergeben.

³ Das BAKOM erlässt die technischen und administrativen Vorschriften betreffend die Systemaufgaben und legt die Anforderungen fest, welche die verpflichteten Anbieterinnen erfüllen müssen, um die Verfügbarkeit der Systemaufgaben zu gewährleisten.

Art. 20b Verpflichtung zum Angebot von Systemaufgaben

¹ Stellt das BAKOM fest, dass eine oder mehrere Systemaufgaben nicht sichergestellt sind, so kann es eine oder mehrere Anbieterinnen dazu verpflichten, diese zu gewährleisten.

² Kommen mehrere Anbieterinnen für eine Systemaufgabe in Frage, so führt das BAKOM ein Ausschreibungs- oder Einladungsverfahren durch. Das öffentliche Beschaffungsrecht ist nicht anwendbar.

³ Das BAKOM kann eine Anbieterin ohne Ausschreibungs- oder Einladungsverfahren bestimmen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Es kann wegen zeitlicher Dringlichkeit kein Ausschreibungs- oder Einladungsverfahren durchgeführt werden.
- b. Es wurde eine Marktbefragung durchgeführt, die aufzeigt, dass eine Ausschreibung nicht unter Wettbewerbsbedingungen ablaufen kann.
- c. Es wurde ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, aber kein Angebot eingereicht, das die Anforderungen erfüllt.

Art. 20c Kostentragung

¹ Die zur Notkommunikation verpflichteten Anbieterinnen tragen die verrechenbaren Kosten der Systemaufgaben.

² Die Benutzerinnen und Benutzer der Test- und Integrationsplattform nach Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe e tragen einen angemessenen Anteil der verrechenbaren Kosten, die mit der Benutzung dieser Plattform verbunden sind.

Art. 20d End-zu-End-Tests

End-zu-End-Tests des Zugangs zur Notkommunikation sind auf der Test- und Integrationsplattform nach Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe e durchzuführen und über die Koordinationsstelle nach Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe d zu koordinieren.

Art. 20e Schutz der Integrität der Notkommunikation

¹ Die zur Notkommunikation verpflichteten Anbieterinnen von Fernmeldediensten ergreifen Massnahmen zum Schutz der Integrität der Notkommunikation.

² Sie stützen sich dabei insbesondere auf die Hinweise der Koordinationsstelle nach Artikel 20a Buchstabe d. Die Anbieterinnen ergreifen die Massnahmen umgehend und so lange wie nötig.

³ Sie dürfen Benutzerinnen und Benutzer zum Zweck nach Absatz 1 vom Netz trennen.

⁴ Der Bundesrat legt die technischen und organisatorischen Massnahmen fest, welche die Anbieterinnen nach Absatz 1 treffen müssen.

Gliederungstitel vor Art. 21

3a. Abschnitt: Aus der Erbringung bestimmter Dienste abgeleitete Pflichten

Art. 29

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Adressierungselementen und die Beauftragten nach Artikel 28a sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Verwaltung der zugewiesenen Adressierungselemente notwendigen Auskünfte zu erteilen.

² Für Cybersicherheit zuständige anerkannte private und öffentliche Stellen können untereinander und mit den Beauftragten nach Artikel 28a zusammenarbeiten, um Gefährdungen durch Cyberbedrohungen festzustellen und zu beurteilen.

³ Der Bundesrat legt die Kriterien für die Anerkennung der privaten und öffentlichen Stellen fest.

Art. 30a Datenbearbeitung sowie Amts- und Rechtshilfe

¹ Das BAKOM und die Beauftragten nach Artikel 28a sind befugt, für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 28d Buchstabe a und die Umsetzung von Artikel 28e Buchstabe c Profilings durchzuführen, nötigenfalls auch ohne Wissen der betroffenen Personen, und dabei die folgenden besonders schützenswerten Personendaten zu bearbeiten:

- a. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren;
- b. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

² Sie können diese Daten und Resultate von Profilings den für den Schutz vor Cyberbedrohungen zuständigen Schweizer Behörden und anderen für Cybersicherheit anerkannten privaten und öffentlichen Stellen bekanntgeben, sofern diese Behörden im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Schutzes vor Cyberbedrohungen über eine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und der Durchführung von Profilings.

⁴ Die Artikel 13a und 13b sind auf die Bearbeitung dieser Daten und auf ihre Bekanntgabe an schweizerische oder ausländische Behörden anwendbar.

Art. 32a Verbot störender Funkanlagen sowie anderen Anlagen und
Vorrichtungen

¹ Es ist verboten, Funkanlagen sowie andere Anlagen und Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk zu stören oder zu verhindern, herzustellen, zu importieren, anzubieten, auf dem Markt bereitzustellen, zu besitzen, in Betrieb zu nehmen, zu erstellen oder zu betreiben.

² Als störende Anlagen und Vorrichtungen gelten auch:

- a. Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, Fernmeldeanlagen oder Stark- und Schwachstromanlagen mittels elektromagnetischer Wellen funktionsunfähig zu machen;
- b. Fernmeldeanlagen, die dazu bestimmt sind, den Fernmeldeverkehr Dritter zu anderen Zwecken als zu eigenen Schutzzwecken zu verhindern.

³ Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Anlagen und Vorrichtungen, die von Behörden zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit eingesetzt werden. Artikel 32b bleibt vorbehalten.

Art. 32b Fernmeldeanlagen sowie andere Anlagen und Vorrichtungen zur
Wahrung der öffentlichen Sicherheit

¹ Der Bundesrat regelt das Importieren, das Anbieten, das Bereitstellen auf dem Markt, die Inbetriebnahme, das Erstellen und das Betreiben von Fernmeldeanlagen

sowie anderen Anlagen und Vorrichtungen nach Artikel 32a, die von den Behörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit eingesetzt werden müssen.

² Die folgenden Behörden können zu den nachstehenden Zwecken eine störende Fernmeldeanlage erstellen, in Betrieb nehmen oder betreiben:

- a. Polizei-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden: zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Strafrechtspflege;
- b. Nachrichtendienst des Bundes: zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Informationen und Einrichtungen;
- c. Armee: zur Gewährleistung der Landesverteidigung;
- d. die zuständigen Behörden: zur Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen.

³ Wer solche Anlagen und Vorrichtungen anbietet oder auf dem Markt bereitstellt, muss dem BAKOM alle Informationen, die es benötigt, zur Verfügung stellen. Die zur Verfügung gestellten Informationen, die fraglichen Anlagen und Vorrichtungen sowie die Informationen über die Behörden, die solche Anlagen und Vorrichtungen einsetzen, werden vom BAKOM als «vertraulich» klassifiziert.

Art. 34 Störung

¹ Es ist verboten, Fernmeldeanlagen mit dem Ziel, den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk zu stören oder zu verhindern, zu erstellen oder zu betreiben.

² Stört oder verhindert eine Fernmeldeanlage oder eine Stark- oder Schwachstromanlage den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, so kann das BAKOM die Betreiberin oder den Betreiber verpflichten, die Anlage auf eigene Kosten zu ändern oder den Betrieb einzustellen, auch wenn die Anlage den Vorschriften über das Importieren, das Anbieten, das Bereitstellen auf dem Markt, die Inbetriebnahme, das Erstellen und das Betreiben entspricht.

³ Das BAKOM kann das Anbieten und das Bereitstellen auf dem Markt von Funkanlagen, die Störungen von Anwendungen des Frequenzspektrums, die einen erhöhten Schutz erfordern, verursachen oder verursachen können, einschränken oder verbieten. Dies gilt auch dann, wenn die Funkanlagen den Vorschriften über das Anbieten und das Bereitstellen auf dem Markt entsprechen.

⁴ Beeinträchtigen rechtmässige Störungen im Sinne von Artikel 32b andere öffentliche Interessen oder Interessen Dritter übermässig, so wird Absatz 2 angewendet.

Art. 34a Lokalisierung von Störungen

¹ Um den Ursprung von Störungen des Fernmeldeverkehrs oder des Rundfunks oder einer Stark- oder Schwachstromanlage zu bestimmen, ist dem BAKOM Zugang zu allen Fernmeldeanlagen sowie Stark- und Schwachstromanlagen zu gewähren. Auf Verlangen müssen die Anbieterinnen, Eigentümerinnen und Betreiberinnen von Fernmeldeanlagen zur Bereitstellung von Fernmeldediensten dem BAKOM die Gesamtheit der relevanten technischen Informationen betreffend den massgeblichen Zeit-

raum, insbesondere zu den Abstrahlungseigenschaften und den Abstrahlungseinstellungen der betroffenen Funkanlage, zur Verfügung stellen.

² Das BAKOM kann Fahrzeuge, bei denen ein Störsignal festgestellt wird, zur Identifikation automatisiert optisch erfassen, gegebenenfalls anhalten lassen und kontrollieren. Die dabei erfassten Daten werden unverzüglich gelöscht, sofern sie nicht als Beweismittel benötigt werden.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten betreffend das zu beschaffende System für die automatisierte optische Erfassung sowie die Anonymisierungsvoraussetzungen und legt die Aufbewahrungsdauer für Daten fest, die als Beweismittel benötigt werden.

⁴ Das BAKOM regelt die Einzelheiten betreffend die Pflicht, Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Art. 34b

Bisheriger Art. 34a

Art. 34b

Die Artikel 13a und 13b sind auf die Bearbeitung von Personendaten durch das BAKOM, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen im Fernmeldebereich, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 31–34a erforderlich sind, sowie auf die Bekanntgabe solcher Daten an schweizerische oder ausländische Behörden anwendbar.

Art. 35b Abs. 6

⁶ Das BAKOM regelt die technischen Einzelheiten der Mitbenutzung. Es kann technische und administrative Vorschriften betreffend den Bau und die Installation gebäudeinterner Anlagen erlassen, soweit dies für die Gewährleistung eines sicheren, störungsfreien und diskriminierungsfreien Zugangs zu öffentlichen Fernmeldediensten erforderlich und zumutbar ist.

Art. 46 Abs. 2

² Er kann nach Abwägung der Interessen der Bevölkerung, der angerufenen und anrufenden Personen sowie der Anbieterinnen und unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der internationalen Harmonisierung Ausnahmen festlegen und für Festnetzanschlüsse der Polizei, der Feuerwehr, der Sanitäts- und Rettungsdienste sowie der Hilfs- und Beratungsdienste die Aufhebung der Rufnummernunterdrückung auch ohne ausdrückliche Zustimmung der anrufenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorsehen.

Art. 46a Kinder- und Jugendschutz

¹ Die Anbieterinnen von Internetzugängen müssen ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes beraten und ihnen Mit-

tel bieten, mit denen Kinder und Jugendliche wirksam vor pornografischen Inhalten geschützt werden können.

² Der Bundesrat kann weitere Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren, die sich aus der Nutzung der Fernmeldedienste ergeben, erlassen.

³ Damit Informationen mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs⁷ rasch und weltweit gelöscht werden, koordinieren das BAKOM, fedpol und die zuständigen Stellen in den Kantonen geeignete Massnahmen. Dazu können von Dritten betriebene Meldestellen sowie Behörden im Ausland beigezogen und unterstützt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten unterdrücken die Informationen mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 StGB, auf die fedpol sie hinweist. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten melden fedpol Verdachtsfälle über Informationen mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs, auf die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zufällig gestossen sind oder auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurden.

Art. 48a Resilienz der Fernmeldeinfrastrukturen und Schutz vor
Cyberbedrohungen

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen technische, operative und administrative Massnahmen ergreifen, um die unbefugte Manipulation von Fernmeldeinfrastrukturen durch fernmeldetechnische Übertragungen zu bekämpfen, um die Resilienz der Fernmeldeinfrastrukturen zu verbessern und um vor Cyberbedrohungen zu schützen. Sie sind zu diesem Zweck berechtigt, Verbindungen umzuleiten oder zu verhindern und Informationen zu unterdrücken.

² Das BAKOM überwacht, ermittelt und bewertet Risikofaktoren, welche die Resilienz der Fernmeldeinfrastrukturen gefährden oder den Schutz vor Cyberbedrohungen beeinträchtigen können. Es evaluiert dabei insbesondere das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos für die Fernmeldeinfrastrukturen nach Artikel 48b.

³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten haben dem BAKOM die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2 notwendigen Auskünfte, einschliesslich der Verkehrsdaten, bekannt zu geben, sofern sie darüber verfügen. Sie können untereinander und mit für Cybersicherheit zuständigen anerkannten privaten und öffentlichen Stellen zusammenarbeiten, um Gefährdungen durch Cyberbedrohungen festzustellen und zu beurteilen.

⁴ Der Bundesrat präzisiert die Massnahmen nach Absatz 1. Er kann zum Schutz vor Gefahren, zur Vermeidung von Schäden und zur Minimierung von Risiken Bestimmungen über die Sicherheit von Informationen sowie von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten erlassen, insbesondere bezüglich:

- a. Verfügbarkeit;
- b. Betrieb;
- c. Sicherstellung von redundanten Infrastrukturen;

- d. Meldung von Störungen;
- e. Nachvollziehbarkeit von Vorgängen;
- f. Umleitung oder Verhinderung von Verbindungen sowie Unterdrückung von Informationen nach Absatz 1.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 9. Kapitels

Art. 48b Sicherheit von Fernmeldeinfrastrukturen

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen Fernmeldeinfrastrukturen nutzen, welche die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit von Fernmeldediensten gewährleisten. Die Sicherheitseinstellungen müssen standardmässig konfiguriert und aktiviert sein und auf dem neusten Stand gehalten werden.

² Die kritischen Bestandteile der Fernmeldeinfrastruktur einer Anbieterin von Fernmeldediensten müssen von verschiedenen Herstellerinnen stammen, wobei mindestens eine Herstellerin in einem Staat einen Sitz haben muss, dessen Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Kategorien, Anteile und Mindestprozentsätze festlegen.

³ Stellt das BAKOM ein begründetes Sicherheitsrisiko fest, so verbietet es den Anbieterinnen von Fernmeldediensten, betroffene Bestandteile in Betrieb zu nehmen. Es veröffentlicht eine Liste der verbotenen Bestandteile. Es kann die Ausserbetriebnahme oder Entfernung verbotener Bestandteile verfügen. Bei Bestandteilen, die für die Fernmeldeüberwachung nach dem BÜPF⁸ von Belang sind, nimmt das BAKOM vorgängig Rücksprache mit dem Dienst ÜPF.

Art. 48c Massnahmen betreffend Fernmeldeinfrastrukturen bei geopolitischen Risiken

¹ Der Bundesrat kann den Anbieterinnen von Fernmeldediensten den Erwerb, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Bestandteilen von Fernmeldeinfrastruktur verbieten, die von Herstellerinnen stammen, die für die Schweiz ein geopolitisches Risiko darstellen oder die sich im Besitz, unter der Kontrolle oder dem Einfluss eines ausländischen Staates befinden, der für die Schweiz ein geopolitisches Risiko darstellt.

² Er berücksichtigt bei der Beurteilung des geopolitischen Risikos die innere und äussere Sicherheit sowie den Schutz des Werk-, Wirtschafts- und Finanzplatzes der Schweiz unter Einbezug:

- a. der direkt oder indirekt verhängten Sanktionen gegen die Herstellerinnen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002⁹;
- b. der wirtschaftlichen, technologischen und sicherheitsbezogenen Abhängigkeiten in Bezug auf die Herstellerinnen oder die Lieferkette;
- c. der sicherheitsrelevanten Gefährdungslage durch Cyberangriffe, Sabotage und nachrichtendienstliche Aktivitäten;

⁸

⁹ SR 946.231

- d. der Androhung von Sanktionen oder Embargos, die die Sicherheit oder die Wirtschaft der Schweiz beeinträchtigen würden.

³ Der Bundesrat kann die Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichten, Bestandteile, die von Herstellerinnen nach Absatz 1 stammen, aus ihrer Fernmeldeinfrastruktur zu entfernen. Er trägt dabei den wirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung.

Art. 48d Bearbeitung von Daten und Zusammenarbeit

¹ Das BAKOM ist befugt, für die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 48a und 48b Profilings durchzuführen, nötigenfalls auch ohne Wissen der betroffenen Personen, und dabei die folgenden besonders schützenswerten Personendaten zu bearbeiten:

- a. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren;
- b. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

² Das BAKOM kann diese Daten und Resultate von Profilings den für den Schutz vor Cyberbedrohungen zuständigen Schweizer Behörden und anderen für Cybersicherheit anerkannten privaten und öffentlichen Stellen nach Artikel 29 bekanntgeben, sofern diese Behörden im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Schutzes vor Cyberbedrohungen über eine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügen.

³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten können untereinander und mit für Cybersicherheit anerkannten privaten und öffentlichen Stellen nach Artikel 29 zusammenarbeiten, um Gefährdungen durch Cyberbedrohungen festzustellen und zu beurteilen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten sowie der Durchführung von Profilings.

⁵ Die Artikel 13a und 13b sind auf die Bearbeitung dieser Daten durch das BAKOM und auf ihre Bekanntgabe an schweizerische oder ausländische Behörden anwendbar.

Art. 52 Abs. 1 Bst. g–j

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer:

- g. Funkanlagen sowie andere Anlagen und Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk zu stören oder zu verhindern, herstellt, importiert, anbietet, auf dem Markt bereitstellt, besitzt, in Betrieb nimmt, erstellt oder betreibt;
- h. mittels elektromagnetischer Wellen Fernmeldeanlagen oder Stark- und Schwachstromanlagen funktionsunfähig macht;
- i. den Fernmeldeverkehr Dritter zu anderen als zu eigenen Schutzzwecken verhindert;
- j. Fernmeldeanlagen erstellt oder betreibt, mit dem Ziel den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk zu stören oder zu verhindern.

Gliederungstitel vor Art. 58

11. Kapitel: Aufsichtsinstrumente und Verwaltungsanktionen

Art. 59 Abs. 2 und 2^{bis} Bst. e

² Sie müssen dem BAKOM regelmässig die zur Erstellung der Fernmeldestatistik des Bundes erforderlichen Informationen mitteilen.

^{2bis} Zu statistischen Zwecken gesammelte oder eingereichte Daten dürfen nur zu anderen Zwecken genutzt werden, wenn:

- e. dies zur Aktualisierung der Angaben in der Liste der Registrierungen nach den Artikeln 4 und 4a erforderlich ist.

Art. 59a Nationaler Breitbandatlas

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten und die meldepflichtigen Eigentümerinnen und Betreiberinnen nach Artikel 4a müssen dem BAKOM Daten über die Erschliessung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen liefern.

² Das BAKOM erstellt mithilfe der Daten einen nationalen Breitbandatlas und veröffentlicht diesen.

³ Es kann die Daten auch in anderer Form veröffentlichen.

⁴ Der Bundesrat legt die zu liefernden Daten fest.

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung eines anderen Erlasses

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1, 2 Bst. d sowie 2^{bis} und 2^{ter}

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren, Schäden und Störungen, die durch Stark- und Schwachstromanlagen entstehen.

² Er regelt:

- d. den Schutz des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks sowie der Stark- und Schwachstromanlagen vor elektromagnetischen Störungen; er kann insbesondere die grundlegenden Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit von Stark- und Schwachstromanlagen festlegen.

^{2^{bis}} Beim Erlass von Vorschriften nach Absatz 2 Buchstabe d berücksichtigt er die anerkannten internationalen Regelungen.

^{2^{ter}} Er kann den Erlass technischer und administrativer Vorschriften dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) übertragen. Dieses kann technische Normen selbst erarbeiten oder bezeichnen, bei deren Einhaltung vermutet wird, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind, oder technische Normen, Rechtsakte der Europäischen Union oder andere Festlegungen für verbindlich erklären. Es berücksichtigt dabei die internationalen Normen.

Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Die Kontrolle über die Ausführung der Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c wird übertragen:

² Die Kontrolle über die Ausführung der Vorschriften nach Artikel 3 Absätze 2 Buchstabe d, ^{2^{bis}} und ^{2^{ter}} wird dem BAKOM übertragen.

Art. 22

Der Bundesrat kann anstelle der beiden Kontrollstellen nach Artikel 21 Absatz 1 ein einziges Inspektorat einsetzen.

Gliederungstitel vor Art. 26b

IVa. Störungen

Einfügen vor dem Gliederungstitel des V. Kapitels

Art. 26b

¹ Stört oder verhindert eine Stark- oder Schwachstromanlage den Betrieb einer anderen Stark- oder Schwachstromanlage, so kann das BAKOM die Betreiberin oder den Betreiber verpflichten, die störende Anlage auf eigene Kosten zu ändern oder deren Betrieb einzustellen.

² Um den Ursprung von Störungen einer Stark- oder Schwachstromanlage zu bestimmen, ist dem BAKOM Zugang zu allen Stark- und Schwachstromanlagen zu gewährleisten.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

